

Gerhard Igl

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

3., neu bearbeitete Auflage

Leseprobe



Igl

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG) Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzie- rungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

von

Prof. Dr. Gerhard Igl

3., neu bearbeitete Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-86216-817-0

© 2021 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: M. P. Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn

Umschlaggestaltung: Wachter Kommunikationsdesign, St. Martin

Titelbild: © wavebreakmedia/shutterstock.com # 243753223

Vorwort

Die Kommentierung zum Pflegeberufegesetz (PflBG) ist in der jetzt vorliegenden 3. Auflage in einigen Teilen erweitert und ergänzt worden. Die Kommentierungen zu den beiden Verordnungen (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung) orientieren sich in weiten Teilen an den Begründungen zu diesen Verordnungen.

Wie schon die Voraufgaben richtet sich dieses Werk insbesondere an die Praxis, d. h. an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Kommentierung soll aber auch all denen von Nutzen sein, die in der Verantwortung für das Versorgungsgeschehen und in gesundheitspolitischer Verantwortung stehen. Das Gesetz über die Pflegeberufe ist an den Herausforderungen orientiert, die an die Pflegeberufe heute und in Zukunft gestellt werden.

Diese Kommentierung stammt von einem Rechtswissenschaftler, nicht von einem Pflegewissenschaftler. Auch wenn die berufliche Befassung eines Juristen mit Angelegenheiten der Pflege und der Pflegeberufe ein Verständnis für deren Belange voraussetzt, ist doch eine Unterstützung seitens der Fachwelt unerlässlich. Diese Unterstützung verdanke ich wie schon in den Voraufgaben an erster Stelle Frau *Gertrud Stöcker*, Lehrerin für Pflege an Schulen und Hochschulen und Gründungsmitglied und Präsidentin – heute Ehrenpräsidentin – des Deutschen Pflegerates, die mich seit längerer Zeit in die Welt der Pflege geführt, dort mit ihrem breiten Wissen kritisch begleitet und die auch die jetzt vorliegende Kommentierung aus pflegfachlicher Sicht lektoriert hat. Dem ehemaligen Vorsitzenden der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, *Prof. Dr. Johannes Korporal*, schulde ich vor allem Dank für die akribischen Hinweise zur PflAPrV. Weiter danke ich für viele Hinweise der Pflege- und Pflegepädagogikwissenschaftlerin *Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck* (Universität Bremen) und dem Pflegewissenschaftler *Prof. Dr. Andreas Büscher* (Hochschule Osnabrück).

Schließlich soll auch bei dieser 3. Auflage nicht vergessen werden, dass es im medhochzwei Verlag vor allem Frau *Annette Xandry* und Frau *Melanie Christner* zu verdanken ist, dass dieses Werk außergewöhnlich zügig erstellt werden konnte und dass die Zusammenarbeit wieder so angenehm war.

Hamburg, im Dezember 2020

Gerhard Igl

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XIII
<i>Vorbemerkung</i>	XVII

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Pflegeberufe	1
------------------------------------	---

B.

Kommentar

Gesetz über die Pflegeberufe	55
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	55
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	66
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis	72
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten	78
§ 5 Ausbildungsziel	94
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	111
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung	117
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung	122
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen	126
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule	132
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	135
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	142
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten	144
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	150
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs	157
§ 16 Ausbildungsvertrag	160
§ 17 Pflichten der Auszubildenden	166
§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	169
§ 19 Ausbildungsvergütung	171
§ 20 Probezeit	174
§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses	176
§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	178
§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	182

§ 24	Nichtigkeit von Vereinbarungen	184
§ 25	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	188
§ 26	Grundsätze der Finanzierung	189
§ 27	Ausbildungskosten	199
§ 28	Umlageverfahren	202
§ 29	Ausbildungsbudget, Grundsätze	204
§ 30	Pauschalbudgets	209
§ 31	Individualbudgets	213
§ 32	Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten	216
§ 33	Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung ..	219
§ 34	Ausgleichszuweisungen	225
§ 35	Rechnungslegung der zuständigen Stelle	230
§ 36	Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung	231
§ 37	Ausbildungsziele	234
§ 38	Durchführung des Studiums	240
§ 39	Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	248
§ 40	Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen	255
§ 41	Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen; Verordnungs- ermächtigung	261
§ 42	Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertrags- staaten	267
§ 43	Feststellungsbescheid	270
§ 44	Dienstleistungserbringende Personen	271
§ 45	Rechte und Pflichten	274
§ 46	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	275
§ 47	Bescheinigungen der zuständigen Behörde	278
§ 48	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	279
§ 49	Zuständige Behörden	280
§ 50	Unterrichtungspflichten	285
§ 51	Vorwarnmechanismus	287
§ 52	Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden	289
§ 53	Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen	290
§ 54	Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung	294
§ 55	Statistik; Verordnungsermächtigung	296
§ 56	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen	298
§ 57	Bußgeldvorschriften	304

§ 58	Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege.	308
§ 59	Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der Auszubildenden.	311
§ 60	Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung.	317
§ 61	Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung.	319
§ 62	Überprüfung der Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege. . .	321
§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes.	324
§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung.	325
§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz.	327
§ 66	Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz.	330
§ 66a	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.	333
§ 67	Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen.	335
§ 68	Evaluierung.	337
	Anlage (zu § 41 Abs. 1 Satz 1).	338

C.

Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.	339
--	-----

D.

Kommentar

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.....		421
§ 1	Inhalt und Gliederung der Ausbildung.....	421
§ 2	Theoretischer und praktischer Unterricht	427
§ 3	Praktische Ausbildung	430
§ 4	Praxisanleitung	435
§ 5	Praxisbegleitung.....	438
§ 6	Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen.....	439
§ 7	Zwischenprüfung.....	441
§ 8	Kooperationsverträge	443
§ 9	Staatliche Prüfung.....	450
§ 10	Prüfungsausschuss.....	453
§ 11	Zulassung zur Prüfung	458

§ 12	Nachteilsausgleich	460
§ 13	Vornoten	464
§ 14	Schriftlicher Teil der Prüfung	466
§ 15	Mündlicher Teil der Prüfung	471
§ 16	Praktischer Teil der Prüfung	476
§ 17	Benotung	482
§ 18	Niederschrift	484
§ 19	Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis	485
§ 20	Rücktritt von der Prüfung	488
§ 21	Versäumnisfolgen	489
§ 22	Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	490
§ 23	Prüfungsunterlagen	491
§ 24	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes ...	492
§ 25	Anwendbarkeit der Vorschriften nach Teil 1	495
§ 26	Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung	496
§ 27	Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	498
§ 28	Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung	500
§ 29	Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	504
§ 30	Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung	506
§ 31	Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung	511
§ 32	Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	513
§ 33	Prüfungsausschuss	515
§ 34	Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich	519
§ 35	Schriftlicher Teil der Prüfung	520
§ 36	Mündlicher Teil der Prüfung	525
§ 37	Praktischer Teil der Prüfung	528
§ 38	Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen ..	533
§ 39	Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils	534
§ 40	Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis	536
§ 41	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes ...	538
§ 42	Erlaubnisurkunde	539
§ 43	Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen	540
§ 44	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	543

§ 45	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes	545
§ 46	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes	548
§ 47	Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes	549
§ 48	Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	551
§ 49	Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	553
§ 50	Aufgaben der Fachkommission	554
§ 51	Erarbeitung und Inhalte der Rahmenpläne	556
§ 52	Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne	557
§ 53	Mitgliedschaft in der Fachkommission	559
§ 54	Vorsitz, Vertretung	562
§ 55	Sachverständige, Gutachten	563
§ 56	Geschäftsordnung	566
§ 57	Aufgaben der Geschäftsstelle	567
§ 58	Sitzungen der Fachkommission	568
§ 59	Reisen und Aufwandsentschädigungen	569
§ 60	Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung	570
§ 61	Übergangsvorschriften	574
§ 62	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	575
	Anlagen	576

E.

Verordnungstext

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	577
--	-----

F.

Kommentar

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	593
§ 1 Begriffsbestimmungen	593

§ 2	Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen	596
§ 3	Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets	598
§ 4	Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets.	602
§ 5	Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets	604
§ 6	Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen	608
§ 7	Zurückweisung unplausibler Angaben	610
§ 8	Festsetzung der Ausbildungsbudgets	612
§ 9	Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	614
§ 10	Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	616
§ 11	Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	619
§ 12	Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen. . .	621
§ 13	Einzahlungen in den Ausgleichsfonds.	624
§ 14	Höhe der Ausgleichszuweisungen	626
§ 15	Zahlung der Ausgleichszuweisungen.	628
§ 16	Abrechnung der Ausgleichszuweisungen	630
§ 17	Abrechnung der Umlagebeträge	632
§ 18	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen	634
§ 19	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen	636
§ 20	Rechnungslegung.	638
§ 21	Art und Zweck, Umfang.	639
§ 22	Erhebungsmerkmale	641
§ 23	Hilfsmerkmale	644
§ 24	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt	645
§ 25	Auskunftspflicht	646
§ 26	Übermittlung	647
§ 27	Verarbeitung personenbezogener Daten.	648
§ 28	Inkrafttreten.	650
	Anlagen	651

Anhang

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	653
--	-----

<i>Stichwortverzeichnis</i>	747
-----------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AltPflG	Altenpflegegesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BÄO	Bundesärzteordnung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
Erl.	Erläuterungen
et al.	et alii (= und andere)
etc.	et cetera (= und übrige)
EU	Europäische Union
Fn.	Fußnote
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GBL	Gesetzblatt; Gesetz- und Verordnungsblatt

GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GmS-OBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KrPflG	Krankenpflegegesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDS	Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
MedR	Medizinrecht
MTAG	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz)
Nr.	Nummer
PflAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PflAPrV	Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
PflBG	Pflegeberufegesetz
PflBRefG	Pflegeberufereformgesetz
PflR	PflegeRecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Satz; Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch
SPV	Soziale Pflegeversicherung
StGB	Strafgesetzbuch
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
u. a.	und andere
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel
Z Gerontol Geriat	Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie

Vorbemerkung

zum Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), zu der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) und zu der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie zu der Richtlinie 2005/36/EG

Das **Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)** ist am 17. Juli 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt vom 24. Juli 2017 verkündet worden (BGBl. I S. 2581). Art. 1 dieses Gesetzes enthält das **Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)**. Das Pflegeberufegesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Art. 15 Abs. 4 PflBRefG). Die §§ 53 bis 56 PflBG sind am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, also am 25. Juli 2017 (Art. 15 Abs. 1 PflBRefG).

Die wesentlichen Gesetzesmaterialien sind der ursprüngliche Gesetzentwurf (BR-Drucksache 20/16 und BT-Drucksache 18/7823) sowie die BT-Drucksache 18/12847 und die BR-Drucksache 511/17. Die BT-Drucksache 18/12847 enthält die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Gesundheit. In dieser Drucksache sind die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs und die späteren Änderungen synoptisch aufgeführt (S. 7 ff.). Diese Drucksache enthält weiter die Begründungen zu den Änderungen (S. 95 ff.). In der BR-Drucksache 511/17 ist der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages enthalten. Er enthält den am 17. Juli 2017 in dritter Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzestext. Das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz sind am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten (Art. 15 Abs. 5 PflBRefG).

Die zu diesem Gesetz gehörige **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV)** sowie die **Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)** sind am 10. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (PflAPrV: BGBl. I S. 1572; PflAFinV: BGBl. I S. 1622). Die PflAFinV ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten (§ 28 PflAFinV). Bis auf die §§ 50 bis 60 PflAPrV, die am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten sind, ist die PflAPrV am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (§ 62 Abs. 1 PflAPrV). Die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sind am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten (§ 62 Abs. 2 PflAPrV).

Die BT-Drucksache 19/2707 enthält die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Bundestages (BT-Drucksache 19/3045) geändert worden ist. Der Bundesrat hat der so geänderten Verordnung am 29. Sep-

tember 2018 zugestimmt und gleichzeitig eine EntschlieÙung gefasst (BR-Drucksache 355/18 [Beschluss]).

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (BR-Drucksache 360/18) hat der Bundesrat mit Änderungen am 21. September 2018 zugestimmt und gleichzeitig eine EntschlieÙung gefasst (BR-Drucksache 360/18 [Beschluss]).

Im PflBG wird in der Fußnote 1 und in § 15 Abs. 1 Satz 1 auf die zur Zeit der Verabschiedung des PflBG aktuelle Fassung der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Diese Richtlinie ist in diesem Werk im Anhang abgedruckt.

Mittlerweile sind zum Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Verordnungen seitens der Länder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erlassen worden. Diese Vorschriften sind in *Igl* (Hrsg.), Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen, medhochzwei Verlag, Band 3 – Recht der Pflegeberufe, Landesrecht (PflR-L), abgedruckt.

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)^{1*)}

vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581),
zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 19.5.2020 (BGBl. I S. 1018)

Inhaltsübersicht

Teil 1	§ 7	Durchführung der praktischen Ausbildung
Allgemeiner Teil	§ 8	Träger der praktischen Ausbildung
	§ 9	Mindestanforderungen an Pflegeschulen
Abschnitt 1	§ 10	Gesamtverantwortung der Pflegeschule
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 11	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	§ 12	Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	§ 13	Anrechnung von Fehlzeiten
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis	§ 14	Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Abschnitt 2	§ 15	Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs
Vorbehaltene Tätigkeiten		
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten		
Teil 2		
Berufliche Ausbildung in der Pflege		
Abschnitt 1		
Ausbildung		
§ 5 Ausbildungsziel	§ 16	Ausbildungsvertrag
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	§ 17	Pflichten der Auszubildenden
	§ 18	Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
	§ 19	Ausbildungsvergütung
	§ 20	Probezeit
	§ 21	Ende des Ausbildungsverhältnisses
	§ 22	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist.

* **Anm. d. Verlages:**

Das Gesetz ist als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 verkündet worden (BGBl. I S. 2581) und – mit einigen Ausnahmen – am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (s. Art. 15 PflBRefG).

- § 23 Beschäftigung im Anschluss an das Aus-
bildungsverhältnis
- § 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften
dieses Abschnitts

Abschnitt 3 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

- § 26 Grundsätze der Finanzierung
- § 27 Ausbildungskosten
- § 28 Umlageverfahren
- § 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze
- § 30 Pauschalbudgets
- § 31 Individualbudgets
- § 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwal-
tungskosten
- § 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs;
Verordnungsermächtigung
- § 34 Ausgleichszuweisungen
- § 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle
- § 36 Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung

- § 37 Ausbildungsziele
- § 38 Durchführung des Studiums
- § 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prü-
fung zur Erlangung der Berufszulassung

Teil 4 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse; Zuständigkeiten; Fachkommission; Statistik und Verordnungsermächtigungen; Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1 Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

- § 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von
Ausbildungen
- § 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbil-
dungen; Verordnungsermächtigung
- § 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen
anderer EWR-Vertragsstaaten
- § 43 Feststellungsbescheid

Abschnitt 2 Erbringen von Dienstleistungen

- § 44 Dienstleistungserbringende Personen
- § 45 Rechte und Pflichten
- § 46 Meldung der dienstleistungserbringenden
Person an die zuständige Behörde

- § 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde
- § 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienst-
leistungserbringung

Abschnitt 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 49 Zuständige Behörden
- § 50 Unterrichtungspflichten
- § 51 Vorwarnmechanismus
- § 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen
Behörden

Abschnitt 4 Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstüt- zender Angebote und Forschung

- § 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rah-
menplänen
- § 54 Beratung; Aufbau unterstützender Ange-
bote und Forschung

Abschnitt 5 Statistik und Verordnungsermächtigung

- § 55 Statistik; Verordnungsermächtigung
- § 56 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
Finanzierung; Verordnungsermächti-
gungen

Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften

- § 57 Bußgeldvorschriften

Teil 5 Besondere Vorschriften über die Berufs- abschlüsse in der Gesundheits- und Kinder- krankenpflege sowie in der Altenpflege

- § 58 Führen der Berufsbezeichnungen in der
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
sowie in der Altenpflege
- § 59 Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der
Auszubildenden
- § 60 Ausbildung zur Gesundheits- und Kinder-
krankenpflegerin oder zum Gesundheits-
und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungs-
ziel und Durchführung der Ausbildung
- § 61 Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum
Altenpfleger; Ausbildungsziel und Durch-
führung der Ausbildung
- § 62 Überprüfung der Vorschriften über die
Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und
Kinderkrankenpflege sowie in der Alten-
pflege

Teil 6		
Anwendungs- und Übergangsvorschriften		
§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	§ 66 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz
§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung	§ 66a Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz	§ 67 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen
		§ 68 Evaluierung
		Anlage

Teil 1

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

(1) ¹Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. ²Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

(2) Die Urkunde für die Erlaubnis nach Absatz 1 enthält neben der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 einen Hinweis auf den nach § 7 Absatz 4 Satz 1 durchgeführten Vertiefungseinsatz.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den §§ 40 bis 42 nicht abgeschlossen war. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

Das Gesetz über die Pflegeberufe und die dazugehörige Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sind seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Das Gesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind an einigen Stellen bereits geändert worden. In der vorliegenden 3. Auflage werden diese Änderungen berücksichtigt. Weiter werden die Kommentierungen in verschiedenen Punkten ergänzt und vertieft. Wichtige Hinweise aus der Praxis sind eingearbeitet worden.

Wie schon die Vorauflagen richtet sich dieses Werk insbesondere an die Praxis, d. h. an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Kommentierung soll aber auch all denen von Nutzen sein, die in der Verantwortung für das Versorgungsgeschehen und in gesundheitspolitischer Verantwortung stehen. Das Gesetz über die Pflegeberufe ist an den Herausforderungen orientiert, die an die Pflegeberufe heute und in Zukunft gestellt werden.



Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

Prof. Dr. Gerhard Igl ist Universitätsprofessor a. D. und ehemaliger geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Er verfasste zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des deutschen und europäischen Sozial- und Gesundheitsrechts (Kranken- und Pflegeversicherung, Rehabilitation, Qualitätssicherung, Gesundheitsfachberufe), des Rechts der älteren Menschen, des Heimrechts sowie auf dem Gebiet des bürgerrechtlichen Engagements.

www.medhochzwei-verlag.de

 medhochzwei

ISBN 978-3-86216-817-0



€ 84,99 (D)